



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten im Landesverwaltungsgesetz**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz**

Das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird der zweite Satz des zweiten Absatzes gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Birte Glißmann  
und Fraktion

Jan Kürschner  
und Fraktion

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) schuf durch Änderung der Vorschriften des § 251 Absatz 4 und des § 256 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und mit der Vorschrift des § 258a LVwG die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei. Im Einzelnen ist zur Einführung dieses Einsatzmittels in Schleswig-Holstein unter die Begriffsbestimmungen des § 251 LVwG in Absatz 4 das Distanz-Elektroimpulsgeräten als für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zugelassene Waffe aufgenommen worden. Durch Änderung des § 256 Absatz 2 LVwG wurde festgelegt, dass nur Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräte einsetzen dürfen. Mit der Regelung des § 258a LVwG wurden schließlich spezielle rechtliche Schranken für den Einsatz von Elektroimpulsgeräten normiert.

Das LVwGPORÄndG sieht in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 vor, dass die vorbezeichneten Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten am 19. März

2024 außer Kraft treten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das LVwGPORÄndG eine Evaluation zur praktischen Anwendung von Distanz-Elektroimpulsgeräten vorschreibt. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 LVwGPORÄndG fordert, dass die Landesregierung die Auswirkungen und praktische Anwendung der Vorschriften zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten bis zum 19. März 2024 zu überprüfen und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag über das Ergebnis der Evaluierung zu berichten hat. Dem Regelungsmechanismus des LVwGPORÄndG gemäß muss also der Gesetzgeber nach Maßgabe des Evaluationsergebnisses über die Fortgeltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten entscheiden, indem er entweder die oben genannten Normen auslaufen lässt oder die gesetzliche Befristung ihrer Geltung aufhebt. Dieser Gesetzentwurf verfolgt die zweite Alternative, indem durch das vorgeschlagene Gesetz die Befristung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten aufgehoben und dadurch den Einsatz der Geräte über den 19. März 2024 hinaus in Schleswig-Holstein ermöglicht wird.

Die Landesregierung hat dem Schleswig-Holsteinischen Landtag am 9. Januar 2024 den Bericht zur Erprobung des Einsatzes von Distanz-Elektroimpulsgeräten in der Landespolizei vorgelegt (Drucksache 20/1770). Danach wird die Durchführung des Pilotprojektes zur Erprobung des DEIG durch die Landespolizei als erfolgreich bewertet. Die vorläufig positive Bewertung prägte die Einschätzung auch nach Abschluss von Erprobung und Evaluation. Kernfeststellungen zum Einsatz des DEIG waren hierbei:

- Das DEIG ist in Einsatzlagen einfach zu handhaben.
- Das DEIG trägt zur Steigerung der Handlungssicherheit (auch in Bezug auf die persönliche Sicherheit) in Einsatzlagen bei.
- Fast ausnahmslos konnte durch den Einsatz des DEIG die Lage deutlich besser gelöst werden, als mit anderen Führungs- und Einsatzmitteln (FEM).
- Fast ausnahmslos hat sich der Gebrauch des DEIG in der konkreten Lage bewährt.

Es konnte festgestellt werden, dass das DEIG eine hohe Akzeptanz im Rahmen der alltäglichen Aufgabenerfüllung genoss und bereits aufgrund der äußeren Gestaltung (Signalfarbe) deutlich vom Polizeipflichtigen, schon vor der eigentlichen Androhung

des Einsatzes, wahrgenommen wurde. Häufig trug zudem bereits das Androhen des DEIG zur Deeskalation und Lagelösung im Sinne des polizeilich intendierten Verhaltens bei. In Bezug auf die hohe präventive Wirkung des Einsatzmittels decken sich die Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit denen aus anderen Bundesländern. Aus dem SEK wurde bilanziert, dass das DEIG ein stresssicheres, geeignetes und voraussichtlich erfolgversprechendes Einsatzmittel darstellt. Das gelte sowohl für geplante als auch für Ad-hoc-Einsätze. Eine anfängliche Skepsis in Teilen der Mitarbeiterschaft der pilotteilnehmenden Dienststellen gegenüber dem DEIG mündete letztendlich in eine breite Zustimmung zur dauerhaften Einführung des DEIG.

Das DEIG erscheint daher als geeignet, einen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie zur Verringerung von Verletzungen des polizeilichen Gegenübers und der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei der Durchsetzung von polizeilichen Zwangsmaßnahmen zu leisten.

Es ist allerdings zu bedenken, dass es sich um ein ressourcenintensives Einsatzmittel handelt. Dies bezieht sich auf Umfang und fortlaufende Kosten der Beschaffung und Unterhalt des Einsatzmittels, der notwendigen IT-Infrastruktur sowie die Aus- und Fortbildungsbedarfe. Eine Prognose des Landespolizeiamts geht von einem Bedarf von 9,6 Millionen Euro Investitions-, Personal-, Aus- und Fortbildungs- sowie Unterhaltskosten bei einer flächendeckenden Einführung innerhalb von 5 Jahren aus. Eine flächendeckende Einführung in der Landespolizei, insofern diese parlamentarisch legitimiert wird, erfordert deshalb ein stufenweises Aufwachsen anhand fachlich sinnvoller Prioritäten.

Die aktuellen Planungen sehen eine Verstetigung des Betriebs des Einsatzmittels bei den 3 Pilotdienststellen vor. Aufgrund der aktuellen Lage soll im Jahr 2024 das 4. Polizeirevier in Kiel Gaarden als neue Dienststelle hinzukommen und mit zusätzlichen Geräten ausgestattet werden. Orientiert an polizeilichen Brennpunkten (u.a. Gewalt gegen Polizeibeamte) werden zwei weitere Dienststellen in 2025 ausgestattet und die Beamtinnen und Beamten beschult. Diese Phase wird genutzt, um gleichzeitig weitere Erkenntnisse hinsichtlich des Betriebs, der technischer

Betreuung und der Aus- und Fortbildung zu sammeln. Gleichzeitig soll die landesweite IT-Infrastruktur und der landesweite Roll Out vorbereitet werden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz):**

Die Befristung der Geltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz des von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist im zweiten Satz des zweiten Absatzes des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz vom 26. Februar 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 222) normiert. Danach treten § 251 Absatz 4 Variante 2, § 256 Absatz 2 Variante 1 und § 258a LVwG treten am 19. März 2024 außer Kraft. Die Streichung der die Befristung enthaltenen Vorschrift bewirkt die Fortgeltung der vorgenannten Regelungen über den 19. März 2024 hinaus.

§ 251 Absatz 4 Variante 2, § 256 Absatz 2 Variante 1 und § 258a LVwG bilden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin – nun mehr jedoch unbefristet – die rechtliche Grundlage für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten durch die Landespolizei.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Dieses Gesetz – und mit ihm die Aufhebung der Befristung der Geltung der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten – wird nach seiner Verkündung umgehend in Kraft treten.